

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1995	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. April 1995	Nr. 15
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge Physische Geographie, Anthropogeographie und Biogeographie in Geographie/Umweltwissenschaften. Vom 13. Juli 1994 .....	258
...	

### Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge Physische Geographie Anthropogeographie Biogeographie in Geographie/Umweltwissenschaften Vom 13. Juli 1994

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 93 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 08. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1337 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 1. Juli 1994 (Amtsbl. S. 889), folgende Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge in Geographie/ Umweltwissenschaften erlassen, die nach Zustimmung durch den Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

#### Übersicht

Präambel

Grundsatzbestimmung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer, Beisitzer
- § 6 Zulassung
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen, Abschlußarbeit in Geoinformatik
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

## II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Gegenstand und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Notenbildung, Zeugnis

## III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Gegenstand und Umfang der Diplomprüfung
- § 23 Nebenfächer, Zusatzfächer
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Notenbildung, Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

## IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### Präambel

Mit dem Ziel, die Umweltwissenschaften an der Universität des Saarlandes zu verstärken und die Ausbildung von Studierenden in diesem Bereich zu intensivieren, löst die vorliegende Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften die Prüfungsordnung für das Diplomstudium Geographie von 1978 ab. Die Prüfungsordnung erlaubt eine Konzentration der Ausbildung auf die Gebiete der Umweltdiagnose und der Umweltbewertung. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht ein Begriff von Umwelt, der neben natur- und ingenieurwissenschaftlichen auch sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte umfaßt. Die Umwelt-Geographie in diesem Sinne befindet sich daher an einer zentralen Verbindungsstelle zwischen den entsprechenden Fakultäten der Universität des Saarlandes. Sie verstärkt und ergänzt die Schwerpunktsetzungen in anderen Fächern der Universität – etwa umweltbezogene Verfahrenstechnologien, Umwelt-Chemie, Umwelt-Biologie, Umwelt-Ökonomie, Umwelt-Ethik, Umwelt-Psychologie – in wechselseitiger Durchdringung.

## Grundsatzbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Männer und Frauen. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß der Diplom-Studiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften.

(2) Der Fachbereich 6 – Sozial- und Umweltwissenschaften der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Geograph“ bzw. „Diplom-Geographin“ (abgekürzt: „Dipl.-Geogr.“).

#### § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Das Studium kann in einem der folgenden Studiengänge durchgeführt werden:

1. Physische Geographie,
2. Anthropogeographie,
3. Biogeographie.

(2) Die Regelstudienzeit für jeden Studiengang beträgt neun Semester. Die Studiengänge gliedern sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung in der auf das vierte Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. In der Regel werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung in der auf das achte Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit abgelegt und die Diplomarbeit im neunten Semester angefertigt.

(3) Ein Studiengang umfaßt das Grundlagenstudium, das Schwerpunktstudium, die Geoinformatik sowie das Nebenfachstudium.

#### § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung (§§ 16 - 19) besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

gen. Die Diplomprüfung (§§ 20 - 24) besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen, einer Abschlußarbeit aus dem Bereich der Geoinformatik und der Diplomarbeit.

(2) Prüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsfach zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird vom Nachweis bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht (§ 17 u. § 21).

4) Die Prüfungen finden zweimal jährlich in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten statt. Die Prüfungsfristen, innerhalb deren die Prüfungen abgelegt werden können, werden vom Prüfungsausschuß festgelegt.

5) Alle Teile der Diplom-Vorprüfung (§ 18 Abs. 1) sind innerhalb der auf die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung folgenden Prüfungsfrist abzulegen.

6) Die Diplomarbeit (§ 22 Abs. 1 Ziff. 1) wird in der Regel nach dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) angefertigt. Nach Wahl des Kandidaten kann dies auch vor dem Ablegen der Prüfungen nach § 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 erfolgen. Die Zuteilung des Themas der Diplomarbeit erfolgt binnen vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung nach § 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4. bzw. binnen vier Wochen nach Zulassung zur Diplomprüfung.

7) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) sollen innerhalb derselben Prüfungsfrist oder können innerhalb zweier aufeinander folgender Prüfungsfristen unmittelbar nach Zulassung zur Diplomprüfung oder unmittelbar nach Abschluß der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Prüfungen gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sind innerhalb derselben Prüfungsfrist abzulegen.

8) Die Prüfungen in den Nebenfächern (§ 22 Abs. 1 Ziff. 5) können bereits vor der Zulassung zur Diplomprüfung, spätestens jedoch in den für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) zulässigen Prüfungsfristen (Abs. 6) abgelegt werden.

9) Die Abschlußarbeit in Geoinformatik (§ 22 Abs. 1 Ziff. 6) wird in der Regel vor der Zulassung zur Diplomprüfung angefertigt. Die Abschlußarbeit in Geoinformatik muß spätestens bis zum Termin der letzten schriftlichen oder mündlichen Prüfung (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) angefertigt sein.

10) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

11) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zeiten erstmalig abgelegt werden, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen. Zeiten, in denen der Kandidat nachweislich im Ausland studiert hat oder in denen er aus wichtigen Gründen beurlaubt war, werden auf die Zeit nach Satz 1 nicht angerechnet.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist im Namen des Fachbereiches der Prüfungsausschuß für die Diplom-Studiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die Professoren der geographischen und biogeographischen Fachrichtungen,
2. zwei Akademische Mitarbeiter der geographischen und/oder biogeographischen Fachrichtungen, die ein geographisches Diplom besitzen oder eine zumindest gleichwertige Prüfung abgelegt haben,
3. ein Student, der die Diplom-Vorprüfung in einem geographischen Studiengang abgelegt hat; er hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Diplomprüfung berühren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer Mitgliedergruppe gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und der habilitierten Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die

Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungskompetenz in Einzelfällen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfer steht dem Betroffenen der Widerspruch beim Prüfungsausschuß offen. Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen.

## § 5

### Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine geographische Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der Professoren, der Hochschuldozenten, der Honorarprofessoren und der habilitierten Akademischen Mitarbeiter bestellt. Der Prüfungsausschuß kann auch Professoren im Ruhestand, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Fachprüfern bestellen.

(3) Die Prüfungskandidaten können Prüfer für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen vorschlagen. Diesen Vorschlägen soll entsprochen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer für die Diplomarbeit und die schriftlichen

und mündlichen Prüfungen mindestens vier Wochen vor der Vergabe des Themas der Diplomarbeit bzw. vor dem jeweiligen Termin einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden.

## § 6

### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen Fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zur Prüfung an der Universität des Saarlandes in einem geographischen Studiengang immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 17 und § 21).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem geographischen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an einer anderen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem geographischen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bis zur Aushändigung des Zeugnisses die Zulassung widerrufen, wenn sich herausstellt, daß der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat (§ 26 Abs. 2 Satz 2).

(5) Der Widerruf der Zulassung hat zur Folge, daß das anhängige Prüfungsverfahren als nicht durchgeführt gilt. Im Falle vorsätzlicher oder grob

fahrlässig gemachter falscher Angaben entscheidet der Prüfungsausschuß. (§ 26 Abs. 2 Satz 2).

(6) Vor der Beschlußfassung über den Widerruf der Zulassung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## § 7

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die schriftlichen Prüfungen,
3. die Abschlußarbeit in Geoinformatik,
4. die Diplomarbeit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht wird, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von dem Kandidaten benannte Themen geprüft werden.

(2) Eine mündliche Prüfung wird in der Regel von nur einem Prüfer abgenommen. Sie findet in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers statt. Der Beisitzer führt das Protokoll. In dem Protokoll sind die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Die Note wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgestellt.

(3) Gruppenprüfungen können durchgeführt werden, wenn die betreffenden Kandidaten dies beantragen, wenn ausreichend viele Anträge gestellt werden und wenn der Prüfer zustimmt. Bei Gruppenprüfungen werden höchstens drei Kandidaten gleichzeitig geprüft. Die Prüfungszeit bei Gruppenprüfungen erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.

(4) Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 9

### Schriftliche Prüfungen, Abschlußarbeit in Geoinformatik

(1) In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit Fachwissen wiedergeben und mit Methoden des jeweiligen Faches Probleme darstellen und Wege zu ihrer Lösung aufzeigen kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Abschlußarbeit in Geoinformatik soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem selbständig und mit Methoden der Geoinformatik zu bearbeiten. Das Thema der Abschlußarbeit wird von einem in dem betreffenden Schwerpunkt Lehrenden gestellt. Es muß so gefaßt sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Wochen eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Schriftliche Prüfungen und die Abschlußarbeit in Geoinformatik sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Prüfer werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel auf Vorschlag des Kandidaten bestimmt. Weichen die beiden Benotungen um nicht mehr als eine Note voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel der beiden Noten als Endnote. Im anderen Falle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Prüfer über die endgültige Bewertung der schriftlichen Prüfung. Widerspricht einer der Prüfer dieser Entscheidung, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten und der Abschlußarbeit in Geoinformatik ist dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Ablegung der Prüfung bekanntzugeben.

## § 10

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist,

innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten geographischen Studiengang unter Anleitung selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von einem in Forschung und Lehre innerhalb eines geographischen Faches tätigen Professor oder einer anderen dort prüfungsberechtigten Person gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein umweltbezogenes Thema zu stellen, das mit Beobachtungen im Gelände, empirischen Erhebungen und/oder mit der Auswertung von sonstigem Originalmaterial (Statistiken usw.) und/oder experimentellen Arbeiten im Labor verbunden ist.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muß so gestellt werden, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten (§ 22 Abs. 2) eingehalten werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Gruppe darf nicht mehr als drei Personen umfassen.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Ausnahmsweise kann auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 5,0 bewertet.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Kandidaten bestimmt. Wenigstens einer der Prüfer muß Professor oder ein habi-

litierter Prüfungsberechtigter sein. Der Prüfer, der das Thema der Arbeit gestellt hat, soll der erste Prüfer sein. Die Zweitbewertung hat unabhängig von der Erstbewertung zu erfolgen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Prüfer über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit. Widerspricht einer der Prüfer dieser Entscheidung, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Die Bewertung der Diplomarbeit durch den ersten und zweiten Prüfer erfolgt innerhalb von drei Monaten.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Bewertung einer Leistung mit der Note 5,0 ist zu begründen. Die Begründung ist den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(3) Zur Ausweisung der Noten von Prüfungen und der Gesamtnote einer Prüfung im Zeugnis werden folgende Bezeichnungen verwendet:

bei einem Mittel bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Mittel über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten von Prüfungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 bewertet, wenn der Kandidat bei einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht termingemäß erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Abschlußarbeit in Geoinformatik oder die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Der Prüfungsausschuß kann den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende oder andere belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vor einer ablehnenden oder einer anderen belastenden Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß eine Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

## § 13

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können einmal wiederholt werden. Bestandene einzelne Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

bzw. der Diplomprüfung werden bei der Wiederholungsprüfung anerkannt. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Nichtbestandene Prüfungen müssen spätestens innerhalb der übernächsten Prüfungsfrist wiederholt werden. Gibt ein Kandidat das Thema seiner Diplomarbeit zurück oder wird seine Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, hat er die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von einem halben Jahr zu beantragen.

(3) Werden die in Abs. 2 genannten Fristen aus von dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gelten die Prüfungen bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden.

(4) Eine bestandene Prüfung bzw. Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

## § 14

### **Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt (§ 19 u. § 24).

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 15

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem gleichartigen geographischen Studiengang, die an anderen deutschen Universitäten oder gleichgestellten deutschen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit eine nach Satz 1 anzurechnende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der

Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Entscheidungen über Anerkennungsfragen sind unbeschadet der Immatrikulation des Kandidaten zulässig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als fachspezifische Berufspraktika anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Anderenfalls sind sie entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung umzurechnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt, die Note wird nicht berücksichtigt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 16**

#### **Zweck der Diplom-Vorprüfung**

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und die systema-

tische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in den Studienordnungen näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums.

### **§ 17**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung kann gestellt werden, wenn der Kandidat ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens ein Semester an der Universität des Saarlandes, absolviert hat.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

1. im Studiengang Physische Geographie:
  - zwei Leistungsnachweise über Einführungen in Teilgebiete der Physischen Geographie, die von dem nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 gewählten Teilgebiet verschieden sind,
  - einen Leistungsnachweis über eine Einführung in ein Teilgebiet der Anthropogeographie oder der Biogeographie, das von dem nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 gewählten Teilgebiet verschieden ist,
  - einen Leistungsnachweis über die Einführung in die chemische Labor- und Analysepraxis,
  - einen Leistungsnachweis über Kartographie,
  - einen Leistungsnachweis über Statistik,
2. im Studiengang Anthropogeographie:
  - zwei Leistungsnachweise über Einführungen in Teilgebiete der Anthropogeographie, die von dem nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 gewählten Teilgebiet verschieden sind,
  - einen Leistungsnachweis über eine Einführung in ein Teilgebiet der Physischen Geographie oder der Biogeographie, das von dem nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 gewählten Teilgebiet verschieden ist,
  - einen Leistungsnachweis über die Einführung in die Raumplanung,
  - einen Leistungsnachweis über Kartographie,
  - einen Leistungsnachweis über Statistik,
3. im Studiengang Biogeographie:
  - zwei Leistungsnachweise über Einführungen in Teilgebiete der Biogeographie, die von dem nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 gewählten Teilgebiet verschieden sind,

- einen Leistungsnachweis über eine Einführung in ein Teilgebiet der Physischen Geographie oder der Anthropogeographie, das von dem nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 gewählten Teilgebiet verschieden ist,
  - einen Leistungsnachweis über die Kenntnis von Tier- und Pflanzenarten,
  - einen Leistungsnachweis über die Einführung in die chemische Labor- und Analysepraxis,
  - einen Leistungsnachweis über Statistik,
4. in allen Studiengängen die Teilnahme an Geländepraktika und Exkursionen (21 Tage),
  5. in allen Studiengängen die Teilnahme an mindestens 6 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen in mindestens einem Nebenfach (§ 23) gemäß den Anforderungen dieses Faches.

### § 18

#### Gegenstand und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
  1. einer schriftlichen Prüfung über die Grundlagen des jeweiligen Studienganges,
  2. einer mündlichen Prüfung über ein Teilgebiet des jeweiligen Studienganges,
  3. einer mündlichen Prüfung über ein Teilgebiet eines anderen geographischen Studienganges.
- (2) Teilgebiete können sein:
  1. im Studiengang Physische Geographie z.B. Geomorphologie, Klimageographie, Bodengeographie,
  2. im Studiengang Anthropogeographie z.B. Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungs-/Sozialgeographie,
  3. im Studiengang Biogeographie z.B. Ökosystemlehre, Arealsystemlehre, Zoogeographie, Vegetationsgeographie.

Die Liste der in den einzelnen Studiengängen zugelassenen Teilgebiete wird vom Prüfungsausschuß festgelegt und fortgeschrieben sowie in geeigneter Form bekanntgegeben.

- (3) Die Auswahl der Teilgebiete erfolgt durch den Kandidaten.
- (4) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 schließen Techniken und Methoden wie Kartographie, Luftbildauswertung und Grundlagen der EDV ein.

- (5) Die Dauer der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 beträgt vier Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und 3 beträgt 30 Minuten.

### § 19

#### Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Notenbildung, Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit „ausreichend“ oder einer besseren Note bewertet worden sind.
- (2) Aus den Noten der einzelnen Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die schriftliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 mit 40% und die mündlichen Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 mit jeweils 30% berücksichtigt werden.
- (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### III. Diplomprüfung

### § 20

#### Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in den Studienordnungen näher bezeichneten Inhalten.

### § 21

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung kann gestellt werden, wenn der Kandidat ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester an der Universität des Saarlandes, absolviert hat.
- (2) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:
  1. die bestandene Diplom-Vorprüfung des jeweiligen Studienganges,

2. im Studiengang Physische Geographie:
  - einen Leistungsnachweis über Karteninterpretation,
  - einen Leistungsnachweis über Grundlagen des Umweltrechts, über rechtliche Grundlagen eines Bereichs der räumlichen Planung oder einer Fachplanung oder über eine Fallstudie zur Umweltverträglichkeit
  - einen Leistungsnachweis über einen Laborkurs,
  - einen Leistungsnachweis über eine Projektstudie,
  - einen Leistungsnachweis über ein Hauptseminar mit physisch-geographischem Schwerpunkt,
  - einen Leistungsnachweis über ein Hauptseminar mit umweltbezogenem Schwerpunkt,
  - einen Leistungsnachweis über den Schwerpunkt in Geoinformatik, in dem nicht die Abschlußarbeit in Geoinformatik geschrieben wird (Schwerpunkte sind: Kartographie, Geographische Informationssysteme und Fernerkundung),
3. im Studiengang Anthropogeographie:
  - einen Leistungsnachweis über Karteninterpretation,
  - einen Leistungsnachweis über Grundlagen des Umweltrechts oder rechtliche Grundlagen eines Bereichs der räumlichen Planung oder einer Fachplanung,
  - einen Leistungsnachweis über eine Fallstudie,
  - einen Leistungsnachweis über eine Projektstudie,
  - einen Leistungsnachweis über ein Hauptseminar mit anthropogeographischem Schwerpunkt,
  - einen Leistungsnachweis über ein Hauptseminar mit umweltbezogenem Schwerpunkt,
  - einen Leistungsnachweis über den Schwerpunkt in Geoinformatik, in dem nicht die Abschlußarbeit in Geoinformatik geschrieben wird (Schwerpunkte sind: Kartographie, Geographische Informationssysteme und Fernerkundung),
4. im Studiengang Biogeographie:
  - zwei Leistungsnachweise aus der Angewandten Biogeographie,
  - zwei Leistungsnachweise über Laborkurse,
  - einen Leistungsnachweis über das biogeographische Großpraktikum,
  - zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare mit biogeographischem Schwerpunkt,
5. in allen Studiengängen die Teilnahme an Exkursionen (18 Tage, zusätzlich zu den in § 17 Abs. 2 Ziff. 4 genannten, darunter eine mindestens zehntägige Exkursion),

6. in allen Studiengängen den Nachweis eines an mindestens zwei verschiedenen außeruniversitären Institutionen abgeleisteten fachspezifischen Berufspraktikums von insgesamt 17 Wochen Dauer (Abs. 3).
- (3) Die Anerkennung des Berufspraktikums ist von der Vorlage der Praktikantenberichte abhängig. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Fach gemäß § 23 Abs. 2 und 3 wird als Äquivalent für die Nebenfachprüfungen anerkannt.

## § 22

### Gegenstand und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. der Diplomarbeit,
  2. der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Studiengang,
  3. der mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet des jeweiligen Studienganges,
  4. der mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet eines anderen geographischen Studienganges,
  5. jeweils einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung in beiden gewählten Nebenfächern (§ 23) oder zwei mündlichen oder schriftlichen Prüfungen in einem gewählten Nebenfach (§ 23) oder einer Prüfung in einem Fach gemäß § 21 Abs. 4,
  6. einer Abschlußarbeit in Geoinformatik.
- (2) In der schriftlichen Prüfung gem. Abs. 1 Ziff. 2 sollen insbesondere vertiefte Kenntnisse der wissenschaftlichen Methoden, Theorien und Sachinhalte, speziell auch unter umweltbezogenen Gesichtspunkten, des betreffenden Studienganges nachgewiesen werden.
- (3) In den mündlichen Prüfungen gem. Abs. 1 Ziff. 3 und 4 soll nachgewiesen werden, daß die für die Bearbeitung entsprechender umwelt- und anwendungsbezogener Fragestellungen notwendigen gründlichen Kenntnisse der Methoden, Theorien und Sachinhalte erworben worden sind. Teilgebiete können solche gem. § 18 Abs. 2 sowie weitere umweltbezogene Themenbereiche sein. Die Auswahl der Teilgebiete erfolgt durch den Kandidaten.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und 5 beträgt vier Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 beträgt 30 Minuten.

### § 23 Nebenfächer, Zusatzfächer

(1) Das Nebenfachstudium erfolgt in einem oder in zwei zu wählenden Nebenfächern. Wird nur ein Nebenfach gewählt, ist dies entsprechend umfangreicher zu studieren.

(2) Als Nebenfächer können vorbehaltlich des Einverständnisses der betroffenen Fachbereiche gewählt werden:

1. im Studiengang Physische Geographie Fächer aus den Bereichen: Angewandte Geochemie, Botanik, Chemie, Informatik und Zoologie;
2. im Studiengang Anthropogeographie Fächer aus den Bereichen: Betriebswirtschaftslehre, Geschichte, Informatik, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre;
3. im Studiengang Biogeographie Fächer aus den Bereichen: Angewandte Geochemie, Botanik, Chemie, Genetik, Informatik, Mikrobiologie, Rechtswissenschaft und Zoologie;  
als eines der beiden Nebenfächer soll Botanik oder Zoologie gewählt werden;  
das Studium in zwei Nebenfächern kann durch entsprechend umfangreiche Studien in Biologie ersetzt werden.

Der Prüfungsausschuß gibt die wählbaren Nebenfächer in geeigneter Form bekannt.

(3) Andere Fächer können vom Prüfungsausschuß vorbehaltlich des Einverständnisses der betroffenen Fachbereiche auf Antrag zugelassen werden.

(4) Anzahl und Inhalte der Lehrveranstaltungen, die in den Nebenfächern zu absolvieren sind bzw. deren erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zu den Prüfungen in den Nebenfächern nachzuweisen ist, werden vom Prüfungsausschuß in Absprache mit den jeweiligen Fächern festgelegt und bekanntgegeben.

(5) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern prüfen lassen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Notenbildung, Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ oder einer besseren Note bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel aus der Note der Diplomarbeit und den Noten der einzelnen Prüfungen gebildet. Dabei werden gewichtet:

1. die Diplomarbeit zu 35%,
2. die schriftliche Prüfung im jeweiligen Studiengang zu 20%,
3. die mündliche Prüfung in einem Teilbereich des jeweiligen Studienganges zu 10%,
4. die mündliche Prüfung in einem Teilbereich eines anderen geographischen Studienganges zu 10%,
5. die mündliche oder schriftliche Prüfung in beiden gewählten Nebenfächern zu jeweils 7,5% bzw. die zwei mündlichen oder schriftlichen Prüfungen in einem gewählten Nebenfach zu jeweils 7,5%, insgesamt zu 15%,
6. die Abschlusarbeit in Geoinformatik zu 10%.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel der Noten der Prüfungen (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6) nicht schlechter als 1,3 ist.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
2. die Noten der Prüfungen und der Abschlusarbeit (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6),
3. die Gesamtnote,
4. die Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 23 Abs. 5).

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Fachbereichsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### **IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

##### **§ 26**

##### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 27**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf und auf die Diplomarbeit bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Auf Antrag ist der Kandidat vor Abschluß des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung zu unterrichten.

##### **§ 28**

##### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr geographisches Diplomstudium an der Universität des Saarlandes begonnen haben, wählen, ob sie die Prüfungen nach dieser hier vorliegenden Ordnung ablegen wollen oder nach der „Ordnung zur Neufassung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Geographie vom 12. Juli 1978“.

Saarbrücken, den 20. Februar 1995

Der Universitätspräsident  
Prof. Dr. Günther Hönn